Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorlage

VL-287/2026

Amt für Abfallwirtschaft

Datum	05.10.2026
Sachbearbeitung	Frau Obermann

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss	4.	22. Oktober 2026	beschließend
Ausschuss für Revision und Controlling	4.	3. Dezember 2026	beschließend
Kreistag		18. Dezember 2026	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2025 des Abfallwirtschaftsbetriebes

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Betriebskommission, dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2025 wird mit einer Bilanzsumme von 82.201.234,29 € festgestellt.

2. Der Jahresverlust für das Jahr 2025 beträgt 1.635.565,45 Euro und weicht damit um 15.000 Euro vom Ansatz des Wirtschaftsplans in Höhe von rund 1.621.000 Euro ab. Er setzt sich aus einem Verlust aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 104.487,68 Euro und einem Verlust aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.531.077,77 Euro zusammen. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresverlust aus dem hoheitlichen Bereich über die Gebührenausgleichsrücklage abgedeckt werden.

3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Entsprechend § 4 EigBGes hat die Betriebsleitung der Betriebskommission den Jahresabschluss 2025 einschließlich Lagebericht am 25.06.2026 bekanntgegeben.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treumata GmbH hat den Jahresabschluss geprüft. Der Bestätigungsvermerk wurde mit folgender Einschränkung erteilt:

Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen.

Der Rückstellungsbedarf wurde zuletzt in einem Gutachten vom März 2022

der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 mit 188.148 T€ ermittelt.

Zum 31. Dezember 2025 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von 73.543 T€ gebildet. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 liegt nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Der Jahresabschluss muss entsprechend § 5 EigBGes durch den Kreistag festgestellt werden. Außerdem beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

Der Kreisausschuss wird gebeten, den entsprechenden Beschluss zu fassen.